

§ 7
Nähere Anweisungen über den Verfahrensweg bei der Durchführung dieser Bestimmung erläßt das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik.

§ 8
Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden auf Grund von § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden entgegenstehende Anordnungen sowie Sonderregelungen der Länder aufgehoben.

§ 10
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1950

Ministerium für Planung Ministerium für Industrie

Rau
Minister

Selbmann
Minister

Anlage

zu § 3 Abs. 1 vorstehender
Verordnung

Muster der Prüfzeichen für die Material- und Warenprüfung

A. Von den dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung unterstellten oder von ihm beauftragten Prüfdienststellen bzw. den Dienststellen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht auf den Prüfungsunterlagen entsprechend dem Prüfungsergebnis anzubringende Prüfzeichen für

Sonderklasse

Güteklasse I

Güteklasse II

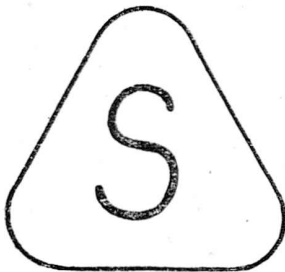
oberhalb der
Mindestgütegrenze
(solange Klassifizierung nicht vorliegt)

Abbildung 1

Abbildung 2

Abbildung 3

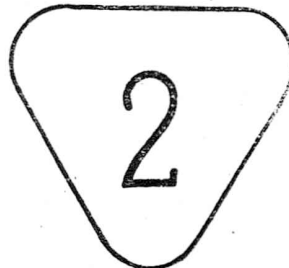
Abbildung 4



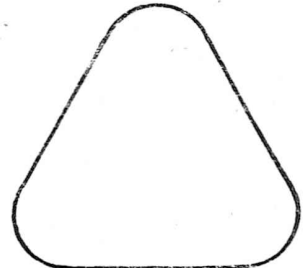
000 *



000 *



000 *



000 *

*) An Stelle von 000 ist die Dienststellenummer der Prüfdienststelle anzugeben, von der die Prüfung durchgeführt wurde.

B. Die von den Herstellern auf den Erzeugnissen anzubringenden Prüfzeichen sind denen der Prüfdienststellen gemäß Abschnitt A gleich, mit dem Unterschied, daß die Prüfdienststellen-Nummer entfällt und zusammen mit dem Prüfzeichen die Betriebsnummer des Herstellers anzubringen ist.

C. Größen und Maße der Prüfzeichen in mm

B	100	60	40	25	16	10	6	4	2,5
a	60	36	24	15	9,6	6	3,6	2,4	1,5
r	20	12	8	5	3,2	2	1,2	0,8	0,5
h ¹	50	32	20	12	8	5	3	2	1,2
h ₂	25	16	10	6	4	2,5	1,6	1	1

